

# Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Rostock

vom 24. September 2008

Aufgrund von § 43 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)<sup>2</sup>, erlässt die Universität Rostock die folgende Promotionsordnung für die Theologischen Fakultät:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsleistung
- § 3 Fakultätsübergreifende und binationale Promotionen
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Zulassung zur Promotion
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Promotionskommission
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Annahme der Dissertation
- § 11 Nichtannahme der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Disputation
- § 14 Rigorosum
- § 15 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 16 Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotion
- § 17 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades
- § 18 Veröffentlichung und Pflichtexemplare
- § 19 Widerspruchsrecht
- § 20 Versagung und Entzug des Doktorgrades
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 23 Anwendungsbereich
- § 24 Inkrafttreten

## § 1 Promotionsrecht

(1) Die Theologische Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) für die im Anhang genannten Promotionsgebiete.

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 635

(2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf einem der Fachgebiete der Theologischen Fakultät nachgewiesen.

(3) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder für besondere Verdienste um Theologie und Kirche kann die Theologische Fakultät den Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h. c.) verleihen.

## **§ 2 Promotionsleistung**

(1) Die Verleihung erfolgt auf Grund einer vom Doktoranden verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) auf einem an der Fakultät vertretenen Fachgebiet sowie einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Dissertation soll die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen. Als Dissertation wird auch eine interdisziplinäre Abhandlung anerkannt, sofern eine der Disziplinen als Fachgebiet in der Theologischen Fakultät vertreten ist.

(3) Die Dissertation soll von einem Mitglied der Theologischen Fakultät wissenschaftlich betreut werden. Als Betreuerin/Betreuer kommen in Betracht: Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren oder sonstige habilitierte Mitglieder der Fakultät; Professorinnen/Professoren von Fachhochschulen können an der Betreuung beteiligt werden. Das Betreuungsverhältnis kann auch nach Ausscheiden des Betreuers aus der Fakultät fortgesetzt werden. Endet die Betreuung der Dissertation durch Ausscheiden oder Tod der Betreuerin/des Betreuers, so bestimmt die Dekanin/der Dekan auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ein Mitglied der Fakultät nach Satz 1, das die Betreuung übernimmt.

## **§ 3 Fakultätsübergreifende und binationale Promotionen**

(1) Fakultätsübergreifende Promotionsverfahren werden an der Theologischen Fakultät durchgeführt, wenn ein Teilgebiet des Promotionsfaches an der Theologischen Fakultät vertreten ist und die Voraussetzungen gemäß § 4 vorliegen. In diesem Fall informiert die Dekanin/der Dekan der Theologischen Fakultät unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Zulassung zur Promotion die Dekanin/den Dekan beziehungsweise den Promotionsausschuss der zu beteiligenden Fakultät. Die zu beteiligende Fakultät stellt eine Gutachterin/einen Gutachter. Für die Promotionskommission kann noch eine weitere habilitierte Wissenschaftlerin/ein weiterer habilitierter Wissenschaftler der zu beteiligenden Fakultät benannt werden.

(2) Ein Promotionsverfahren kann auch als binationale Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule/Fakultät vorbereitet und durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens sind von der Universität Rostock und der beteiligten Universität in einer Kooperationsvereinbarung festzulegen.

## **§4**

## **Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist das Bestehen des Ersten Theologischen Examens oder der Diplomprüfung Theologie oder der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit evangelischer Religion als Prüfungsfach oder den Nachweis eines den vorgenannten Abschlüssen vergleichbaren qualifizierten Masterabschlusses an einer wissenschaftlichen Hochschule mit überdurchschnittlichen Leistungen. Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn der erzielte Notendurchschnitt der Abschlussprüfung nach Satz 1 mindestens 2,5 beträgt oder diese mindestens mit dem Prädikat „Gut“ abgelegt wurde. Die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen kann auch durch wissenschaftliche Leistungen, wie etwa Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Ein Studium im Ausland und ein ausländischer Hochschulabschluss werden auf Antrag anerkannt, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Fakultätsrat. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. Soweit der Fakultätsrat nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, wird eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt. Die Zulassung von Bewerberinnen/Bewerbern, die ein theologisches Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, setzt zusätzlich den Nachweis ausreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse voraus.

(3) Die Zulassung von Absolventen und Absolventinnen eines dem Fachgebiet Theologie verwandten Fachhochschulstudiums ist möglich, wenn sie ihr Studium gemäß Absatz 1 mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen haben und ihre wissenschaftliche Befähigung zur Promotion in einem Kolloquium vor einer Kommission nachweisen. Die Kommissionsmitglieder werden durch den Fakultätsrat benannt.

(4) Setzte der Hochschulabschluss den Nachweis über Kenntnisse der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache nicht voraus, so ist der Nachweis hierüber durch Zeugnisse über bestandene Sprachprüfungen zu erbringen.

(5) Über eine Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet in begründeten Fällen der Fakultätsrat. Hierzu hat die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen Antrag beim Dekan zu stellen und das Vorliegen eines wichtigen Grundes darzulegen. Insbesondere die Sprachanforderungen nach Absatz 4 können um eine – bei ausländischen Studierenden um zwei – der genannten Sprachen ermäßigt und durch Kenntnisse moderner oder anderer alter Sprachen kompensiert werden, insofern dies der erfolgreichen Bearbeitung des Promotionsvorhabens nicht abträglich ist. Über die Ermäßigung und Kompensation entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Betreuers. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht und mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.

### **§ 5**

#### **Zulassung zur Promotion**

(1) Für die Feststellung, dass die in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, hat die Doktorandin/der Doktorand schon vor Einreichung der Dissertation bei der Dekanin/dem Dekan nachzusuchen. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung.

(2) Mit Einreichung der Dissertation ist von der Doktorandin/vom Doktoranden der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens unter Angabe des Promotionsfaches schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät zu richten.

Dem Promotionsgesuch sind beizufügen:

1. drei Exemplare der Dissertation mit eingebundenen Thesen;
2. ein wissenschaftlicher Lebenslauf;
3. die Urkunde des Studienabschlusses (beglaubigte Kopie oder beglaubigte Abschrift);
4. der Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 4 und gegebenenfalls Abs. 2;
5. eine Liste der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
6. ein amtliches Führungszeugnis;
7. eine Versicherung darüber, dass die Doktorandin/der Doktorand die eingereichte Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat;
8. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Doktorandin/der Doktorand bereits früher an der Universität Rostock oder an einer anderen Hochschule erfolglos um den Doktorgrad beworben hat.

(3) Der Antrag kann von der Doktorandin/vom Doktoranden ohne Folgen zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet ist.

## **§ 6**

### **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Der Fakultätsrat beschließt innerhalb von zwei Monaten über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und über den Antrag auf Feststellung gemäß § 5 Abs. 1. Die Entscheidung des Fakultätsrates ist der Doktorandin/dem Doktoranden durch die Dekanin/den Dekan innerhalb von 14 Tagen schriftlich, und im Falle einer Ablehnung mit Gründen versehen, mitzuteilen.

(2) Die Eröffnung wird abgelehnt, wenn

- das Promotionsfach an der Fakultät nicht vertreten ist,
- von der Fakultät keine fachkompetenten Gutachterinnen/Gutachter gestellt werden können,

- die in § 4 geregelten Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind oder
- sich die Doktorandin/der Doktorand zuvor an der Universität Rostock oder einer anderen Hochschule mit einer Arbeit zur gleichen Thematik erfolglos um den Doktorgrad beworben hat.

(3) Der Fakultätsrat setzt nach Eröffnung des Verfahrens die Promotionskommission ein und bestellt nach vorheriger Konsultation der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation sowie der zuständigen Fachvertreterin/des zuständigen Fachvertreters in der Regel zwei Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation; die Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden können berücksichtigt werden. Zur Erstgutachterin/zum Erstgutachter ist regelmäßig die Betreuerin/der Betreuer zu bestimmen. Als Gutachtende können nur hauptamtlich tätige oder emeritierte Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren sowie habilitierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler benannt werden. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss hauptamtlich an der Theologischen Fakultät tätig sein.

## **§ 7**

### **Promotionskommission**

(1) Die Promotionskommission ist das für die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Bewertung der Promotionsleistungen zuständige Gremium. Es besteht aus den Gutachterinnen/Gutachtern für die Dissertation und den habilitierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern der Fakultät. Den Vorsitz führt die Dekanin/der Dekan der Fakultät. Sie/er kann den Vorsitz auch an ein anderes Mitglied der Promotionskommission delegieren, was stets der Fall sein muss, wenn sie/er als Gutachterin/Gutachter bestellt wurde.

(2) Die Promotionskommission entscheidet unter Berücksichtigung des Vorschlags der Doktorandin/des Doktoranden über die Form der mündlichen Prüfung nach § 12. Im Fall des Rigorosums als Form der mündlichen Prüfung bestellt die Promotionskommission die Prüferinnen/Prüfer. Die Prüferin/der Prüfer im Hauptfach muss eine Professorin/ein Professor sein, die/der das Promotionsgebiet an der Theologischen Fakultät vertritt. Als Prüferin/Prüfer im Nebenfach können alle Professorinnen/Professoren und habilitierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der Universität Rostock bestellt werden, die das entsprechende Nebenfach an der Universität Rostock vertreten. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission.

(3) Die Promotionskommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder, darunter eine Gutachterin/ein Gutachter, anwesend ist. Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Promotionskommission kann der/dem Vorsitzenden Entscheidungen zum Ablauf des Verfahrens übertragen.

## **§ 8**

### **Die Dissertation**

(1) Die Dissertation muss ein für die Theologie relevantes Thema zum Gegenstand haben und die Befähigung der Doktorandin/des Doktoranden zu selbständiger, vertiefter wissenschaftlicher Arbeit erweisen. Die mit ihr vorgelegten Forschungsergebnisse müssen dem aktuellen Stand des Fachgebietes entsprechen, einen Erkenntniszuwachs ausweisen und die wesentliche internationale Literatur berücksichtigen.

(2) Die Dissertation wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In Ausnahmefällen kann sie mit Zustimmung des Fakultätsrates in einer anderen Sprache abgefasst werden, sofern die Begutachtung durch die Theologische Fakultät möglich ist. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Die Dissertation muss ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie anderer benutzter Quellen enthalten. Ihre Ergebnisse sind in Thesen zusammenzufassen, die Bestandteil der Dissertation sind und in die Bewertung einbezogen werden. Der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf mit Darstellung des bisherigen Bildungsganges anzufügen.

(4) Die Dissertation ist in druckreifer Form und fest gebunden einzureichen.

(5) Die Einreichung einer von mehreren Doktorandinnen/Doktoranden gemeinsam verfassten Dissertation kann in Ausnahmefällen vom Fakultätsrat genehmigt werden, wenn Gegenstand und Methoden der Arbeit dies rechtfertigen. Doch muss in diesem Fall der individuelle Beitrag jeder Doktorandin/jedes Doktoranden deutlich ausgewiesen sein, um die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen.

(6) Eine bereits veröffentlichte Abhandlung kann vom Fakultätsrat als Dissertation anerkannt werden, sofern sie dem aktuellen Forschungsstand entspricht. Ausgenommen hiervon sind eigene Arbeiten der Doktorandin/des Doktoranden, die bereits Prüfungszwecken gedient haben. Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.

(7) In Ausnahmefällen können mehrere Einzelarbeiten als kumulative Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall hat eine systematische Einordnung in den jeweiligen Forschungskontext und eine Zusammenfassung der Ergebnisse zu erfolgen, um den theoretischen Zusammenhang der Einzelarbeiten deutlich zu machen.

## **§ 9**

### **Begutachtung der Dissertation**

(1) Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Annahme des Auftrags der Gutachterin/des Gutachters erstellt werden.

(2) In den Gutachten ist auszuweisen, ob die Dissertation den Anforderungen genügt, die an den akademischen Grad eines doctor theologiae zu stellen sind; es ist die Annahme oder die Nichtannahme der Dissertation zu empfehlen und eine Bewertung vorzunehmen.

(3) Die Dissertation ist mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

- \* magna cum laude (sehr gut) - 1
- \* cum laude (gut) - 2
- \* rite (genügend) - 3
- \* non sufficit (ungenügend) - 4

Eine besonders herausragende Dissertation ist mit dem Sonderprädikat summa cum laude (ausgezeichnet) 0 zu bewerten.

(4) Das einem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation geht in dessen Eigentum über.

## **§ 10 Annahme der Dissertation**

(1) Die Dissertation wird mit den Gutachten den Mitgliedern der Promotionskommission zur Kenntnis gegeben. Die Promotionskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. Jedes Mitglied der Kommission kann für oder gegen die Annahme der Dissertation votieren. Von den Gutachten abweichende Voten sind eingehend zu begründen. Weichen die Noten der Gutachten um mehr als eine Stufe voneinander ab oder ist ein „non sufficit“ darunter, kann die Promotionskommission ein weiteres Gutachten einholen. In diesem Fall ist durch die Doktorandin/den Doktoranden ein weiteres Exemplar der Dissertation nachzureichen.

(2) Eine Dissertation ist abgelehnt, wenn zwei Gutachten sie mit „non sufficit“ beurteilen – unabhängig von der Gesamtzahl der Gutachten.

(3) Bei Annahme der Dissertation können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Dissertation beziehen, jedoch nicht ihren wissenschaftlichen Inhalt berühren. Erst nach Erfüllung dieser Auflagen, die von der Promotionskommission zu kontrollieren ist, kann die Promotionsurkunde ausgehändigt werden.

(4) Die Entscheidung der Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist der Doktorandin/dem Doktoranden innerhalb einer Woche von der Dekanin/dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Nach dieser Entscheidung ist der Doktorandin/dem Doktoranden Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

(5) Bei Annahme der Dissertation wird ein Exemplar der Dissertation zusammen mit den Gutachten vier Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme für die Professorinnen/Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie der anderen Mitglieder des Fakultätsrates ausgelegt.

## **§ 11 Nichtannahme der Dissertation**

(1) Wird die Dissertation nicht angenommen, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Die Dekanin/der Dekan teilt der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich mit, dass die Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden wird ihm Einsicht in die Gutachten gewährt.

(2) Ein neues Verfahren kann frühestens sechs Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme der Dissertation mit einer wesentlich veränderten oder thematisch anderen Dissertation noch einmal beantragt werden. Dem Antrag zum neuen Promotionsverfahren ist eine Erklärung über die frühere Nichtannahme beizufügen.

(3) Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt bei der Promotionsakte.

## **§ 12 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird entweder in Form einer Disputation (§ 13) oder eines Rigorosums (§ 14) abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung findet statt, nachdem die Dissertation angenommen worden ist. Die/der Vorsitzende der Promotionskommission setzt in Abstimmung mit der Doktorandin/dem Doktoranden und den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin fest und lädt durch öffentlichen Aushang dazu ein. Der Termin ist der Doktorandin/dem Doktoranden und den Mitgliedern der Promotionskommission mindestens sieben Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

(3) Die mündliche Prüfung ist in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen.

(4) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich und findet in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Die Mitglieder der Promotionskommission nehmen an ihr teil.

(5) Über Inhalt und Verlauf der mündlichen Leistung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestätigen ist.

(6) Erscheint die Doktorandin/der Doktorand aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe hierfür hat die Doktorandin/der Doktorand unverzüglich vorzubringen. Ob sie als Entschuldigung ausreichen, entscheidet die Promotionskommission. Sie kann Nachweise, insbesondere die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

(7) Macht die Doktorandin/der Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die mündliche Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Promotionskommission einen Nachteilsausgleich zu gewähren. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich zu stellen.

(8) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden. Wird auch die wiederholte Prüfung nicht bestanden, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

## **§ 13 Disputation**

(1) Die Disputation dient der öffentlichen Vorstellung und Verteidigung der mit der Dissertation erzielten Ergebnisse. Die Doktorandin/der Doktorand hat in einem Referat von



etwa 20 bis 30 Minuten und einer anschließenden Diskussion nachzuweisen, dass sie/er die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation theoretisch begründen und sich mit anderen Auffassungen angemessen auseinandersetzen kann. Die Disputation bezieht sich auch auf Gebiete des Promotionsfaches, die nicht ausdrücklich Gegenstand der Dissertation sind. Es wird erwartet, dass die Doktorandin/der Doktorand die Ergebnisse der Arbeit darüber hinaus in den gesamtheologischen Kontext einordnen und Bezüge zu anderen theologischen Fächern explizit darstellen kann.

(2) Die Disputation dauert zwischen 90 und 120 Minuten. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende der Promotionskommission.

(3) Eine erstmalig nicht bestandene Disputation kann auf Antrag des Doktoranden auch in Form eines Rigorosums wiederholt werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

## **§ 14 Rigorosum**

(1) Das Rigorosum umfasst die Disziplin, in der die Dissertation geschrieben wurde (Hauptfach), und drei andere theologische Teildisziplinen (Nebenfächer). Die theologischen Teildisziplinen umfassen: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionspädagogik, Religionsgeschichte, Ökumenik. Geprüft wird in jedem Fall eine der beiden exegetischen Teildisziplinen (Altes oder Neues Testament) und eine Teildisziplin aus der Fächergruppe Kirchengeschichte/Systematische Theologie/Ökumenik. Die von der Promotionskommission für die einzelnen Disziplinen bestellten Prüfer und Prüferinnen führen das Rigorosum durch.

(2) Auf Antrag kann die Doktorandin/der Doktorand eines der Nebenfächer durch eine Prüfung in einem nicht theologischen Fach ersetzen, das an der Universität Rostock vertreten ist, wenn sie/er dieses Fach ordnungsgemäß studiert hat.

(3) Bei jeder Einzelprüfung des Rigorosums müssen eine Prüferin/ein Prüfer, eine Beisitzerin/ein Beisitzer und eine Protokollantin/ein Protokollant aus dem Kreis der Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein. Das Protokoll der Einzelprüfungen wird in schriftlicher Form geführt und von allen Prüfern unterzeichnet.

(4) Im Rigorosum beträgt die Dauer der Prüfung im Hauptfach 60 Minuten, in den anderen Disziplinen jeweils 30 Minuten.

## **§ 15 Bewertung der mündlichen Prüfung**

(1) In unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Beratung über die Bewertung. Die Bewertung erfolgt durch eines der in § 9 Abs. 3 aufgeführten Prädikate.

(2) Die Note für die mündliche Prüfung ergibt sich bei einer Disputation aus dem Durchschnitt der Noten für deren beide Teile.

(3) Beim Rigorosum fasst die Promotionskommission die Ergebnisse der Teilprüfungen zu einem Gesamtergebnis zusammen. Das Gesamtergebnis wird dabei als arithmetisches Mittel der von den Prüfenden vorgeschlagenen Bewertungen berechnet, wobei das Hauptfach mit doppeltem Gewicht berücksichtigt wird. Wurde in einer Nebenfachprüfung die Note „rite“ nicht erreicht, so muss die Gesamtnote der übrigen Teilprüfungen mindestens die Wertung „cum laude“ ergeben, wenn das Rigorosum bestanden sein soll. Wurde hingegen im Hauptfach die Note „rite“ nicht erreicht, so gilt die ganze mündliche Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 16**

### **Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotion**

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung wird von der Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion festgelegt und von ihrer/ihrer Vorsitzenden der Doktorandin/dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit verkündet und mündlich begründet.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Zusammenfassung des Mittelwertes der Noten aus den Gutachten (= Note für die Dissertation) und der Note für die mündliche Prüfung. Dabei gehen der Mittelwert für die Dissertation zweifach und die Note für die mündliche Prüfung einfach in die Gesamtbewertung ein. Die Summe wird durch drei dividiert und das Ergebnis bis auf eine Stelle hinter dem Komma ausgerechnet.

(3) Für die Gesamtnote der Promotion sind folgende Prädikate zu verwenden:

- \* summa cum laude (ausgezeichnet; 0,0 bis 0,4);
- \* magna cum laude (sehr gut; 0,5 bis 1,4);
- \* cum laude (gut; 1,5 bis 2,4);
- \* rite (genügend; 2,5 bis 3,4).

## **§ 17**

### **Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades**

(1) Mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Doktorandin/dem Doktoranden von der Dekanin/von dem Dekan eine schriftliche Mitteilung mit Angabe der Gesamtnote und der Einzelnoten ausgestellt werden.

(2) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Promotionsverfahren wird eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades in deutscher Sprache ausgefertigt. Die Dekanin/der Dekan vollzieht die Promotion durch Zusendung oder Aushändigung der Promotionsurkunde. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, das Promotionsgebiet und die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag der Promotion datiert. Sie wird von der Dekanin/von dem Dekan der Theologischen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen. Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Doktorandin/der Doktorand das Recht zur Führung des Doktorgrades.

## **§ 18**

### **Veröffentlichung und Pflichtexemplare**

(1) Die Dissertation ist nach Abschluss des Promotionsverfahrens in angemessener Weise zu veröffentlichen. Die Erlaubnis zur Veröffentlichung erteilt die Dekanin/der Dekan im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Dissertation der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich. Wird die Dissertation in einer vom eingereichten Text abweichenden Fassung für die Veröffentlichung vorgesehen, dann bedarf es der Freigabe durch die Promotionskommission.

(2) Für die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock. Die in dieser Ordnung vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren ist innerhalb von drei Jahren nach dem letzten Prüfungstermin abzuliefern. Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die Frist, verliert sie/er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann die Dekanin/der Dekan die Frist angemessen verlängern.

## **§ 19 Widerspruchsrecht**

(1) Auf Antrag eines Mitglieds der Promotionskommission müssen Verfahrensangelegenheiten dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Die Doktorandin/der Doktorand kann gegen eine Entscheidung, die sie/ihn in ihren/seinen Rechten verletzt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin/beim Dekan Widerspruch einlegen.

(3) Der Fakultätsrat prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, legt er den Widerspruch der Rektorin/dem Rektor zur Entscheidung vor, die/der den Widerspruchsbescheid erlässt.

(4) Gegen den Widerspruchsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

## **§ 20 Versagung und Entzug des Doktorgrades**

(1) Ergibt sich, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben der Doktorandin/des Doktoranden erteilt wurde oder dass sie/er bei ihren/seinen Promotionsleistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so können diese Leistungen vom Fakultätsrat für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde, sofern sie bereits ausgehändigt wurde, eingezogen werden.

(2) Der Doktorgrad kann außerdem entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Doktorgrad missbraucht hat. Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Entscheidung darüber trifft der Fakultätsrat.

(3) Der betreffenden Person ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Fakultätsrat zu geben.

## **§ 21 Ehrenpromotion**

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlich-theologischer Leistungen oder für besondere Verdienste um Theologie und Kirche kann die Theologische Fakultät den Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h. c.) verleihen.
- (2) Ein entsprechender Antrag muss von mindestens zwei Mitgliedern des Fakultätsrates gestellt werden; der Beschluss über die Annahme des Antrags ist nur gültig, wenn nicht mehr als eine Stimmenthaltung oder Neinstimme vorliegt.
- (3) Der Akademische Senat der Universität Rostock wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt.
- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der/des Geehrten gewürdigt werden. Die Übergabe der Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan vorgenommen. Bei der Ehrenpromotion hält die/der Geehrte in der Regel eine Promotionsvorlesung über ein Thema ihrer/seiner Wahl.

## **§ 22 Erneuerung der Promotionsurkunde**

Die Promotionsurkunde kann bei bestimmten Jubiläen erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche und kirchliche Verdienste oder auf eine besondere enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der Universität Rostock oder ihrer Theologischen Fakultät angebracht erscheint.

## **§ 23 Anwendungsbereich**

Diese Promotionsordnung gilt erstmals für Doktorandinnen/Doktoranden, die ihr Promotionsgesuch nach dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einreichen.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Theologischen Fakultät vom 10. Januar 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. September 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 24. September 2008.

Rostock, 24. September 2008

**Der Rektor  
der Universität Rostock  
Prof. Dr. Thomas Strothotte**

Anhang: die Promotionsgebiete sind  
Altes Testament,  
Neues Testament,  
Kirchengeschichte,  
Systematische Theologie,  
Praktische Theologie,  
Religionspädagogik,  
Religionsgeschichte,  
Ökumenik.